

die den Verein zurzeit beschäftigen: der Austritt der Berliner Großverleger aus dem Verein, die Frage des Heeresdienstes und des Hilfsdienstes, über die der Syndikus des Vereins, Justizrat Mebes, einen lehrreichen Vortrag hielt, die Papier- und die Farbenfrage, die immer mehr zu Fragen bitterer Not für das Zeitungsgewerbe werden und daher eine besonders eingehende Behandlung fanden. Dann beschloß der Verein eine Reihe von Satzungsänderungen, unter denen die Erweiterung des bisherigen Vorstandes wohl die wichtigste ist. Außer Dr. Faber, Dr. Bachem und Wynken, die wiedergewählt wurden, sind in den bisherigen Vorstand neugewählt worden: Bode (Grimma), Brotschel (Hamburg), Dierichs (Bochum), Fuchs (Danzig), Gräf (Anklam), Kiefer (Kiel), Dr. Korn (Breslau), Müller-Germania (Berlin), Dr. Zink (Augsburg), Schneider (Sangerhausen), Will (Mainz), Professor Wolff (Dresden). Erst in vorgerückter Abendstunde fanden die Verhandlungen ihren Abschluß.

**Postverkehr nach Rumänien.** — Ab 1. Juni ist der Postverkehr, und zwar vorläufig nur für einfache Briefe und Postkarten, innerhalb des Gebietes der Militärverwaltung in Rumänien und zwischen diesem Gebiete und den Bierbundstaaten freigegeben. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden und dürfen nicht über vier Seiten lang sein. In Rumänien und andere feindliche Staatsangehörige im Gebiete der Militärverwaltung dürfen nur Karten geschrieben werden. Aufschrift und Mitteilungen sind in deutscher, ungarischer, bulgarischer oder türkischer Sprache abzufassen; innerhalb des Gebietes der Militärverwaltung ist auch die rumänische Sprache zulässig. Die Sendungen nach und aus den Bierbundstaaten müssen mit genauer Adresse und mit dem Vermerk: über Postüberwachungsstelle Nr. 24 versehen sein. Das Porto wird nach den Sätzen des Weltpostvereins erhoben. Im Gebiet der Militärverwaltung werden deutsche Briefmarken mit Ausdruck M. B. und des Verkaufswertes der Landeswährung zu 15, 25 und 40 Bani verwendet, außerdem Postkarten zu 10 Bani.

### Personalmeldungen.

**Emil Koepfel †.** — Nach einer Mitteilung der Boss. Zeitung ist in Straßburg der langjährige Vertreter der englischen Philologie an der Kaiser-Wilhelms-Universität und Direktor des Seminars für englische Sprachkunde Dr. Emil Koepfel im Alter von 64 Jahren aus dem Leben geschieden. Man verdankt ihm wertvolle Untersuchungen über die Bearbeitung italienischer Dramen- und Novellenstoffe in der englischen Literatur des 16. Jahrhunderts, Quellenstudien zu Ben Jonson, Beaumont, Fletcher, Ph. Massinger u. a., sowie Beiträge zur Kenntnis Chaucers, Monographien über Lord Byron, Alfr. Tennyson und Robert Browning. Als Dichter versuchte er sich unter dem Pseudonym Johann Ferdinand Eck in »Im Dienste der Wissenschaft« und einigen anderen Sammlungen.

### Sprechsaal.

Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

### Deutscher Buchhandel Kriegsgef. m. b. H.

(Vgl. zuletzt Nr. 130.)

Neuerdings häufen sich Versuche von interessierter Seite, meinen Kampf um die Hebung des Feld- und Bahnhofsbuchhandels (soweit diese nicht bereits in Sortimentshänden sind) dadurch zu verunglimpfen und zu verdächtigen, daß sie teils mir Wettbewerbsgelfüste unterschieben (so soll ich z. B. selbst den Ehrgeiz haben, Feldbuchhändler zu werden, bzw. Hoffnungen auf die Dividende der von mir vorgeschlagenen G. m. b. H. setzen, usw.), teils meiner Mänke gefährlich Ziel in einem erhöhten Absatz »meines« Hyperionverlages sehen möchten.

Demgegenüber bitte ich folgendes feststellen zu dürfen: 1. daß ich für die von mir vorgeschlagene G. m. b. H. nur den Mindestbetrag von 500 M gezeichnet habe und nur »für den Notfall« mehr in Aussicht stellte. Dies ist erledigt, nachdem allein in München ca. 100 000 M gezeichnet wurden; 2. daß ich an dem Kapital von 120 000 M der Hyperionverlag G. m. b. H. in Berlin nur noch mit der Hälfte eines auf meinen Namen lautenden Anteils von 20 000 M, also netto mit 10 000 M, beteiligt bin, und daß diese Beteiligung nur eine Ausgleichsform für den Kaufpreisrest ist, durch die mir natürlich kein einfluß auf die Geschäftsleitung zusteht.

Daß ich für meine Hundert- und Vorzugsdrucke nicht Absatz in Feldbuchhandlungen suche, wird mir wohl jeder Kollege ohne weiteres glauben. Endlich dürften die Angriffe gegen gewisse Feldbuchhändler im »Zwiebelfisch« wohl kaum als geeignetes Mittel angesehen werden, um gerade diese Herren zu reichlichem Vertrieb dieser Hefte zu begei-

stern. Es gibt also schlechterdings kein einziges Buch, an dessen Vertrieb in Feldbuchhandlungen ich interessiert wäre.

Jede nach dieser Aufklärung wiederholte Beschuldigung, ich habe materielle Interessen an diesem Kampfe, müßte von heute ab als Verleumdung gekennzeichnet werden.

In der Fachzeitschrift »Der Bahnhofsbuchhandel« — verantwortlicher Redakteur Herr Kurt Poole — wird eine angeblich von mir veröffentlichte »Behauptung« zitiert, »auf den Bahnhöfen seien schlechte, sittlich nicht einwandfreie Bücher, Schmutz und Schund zu finden«.

Diese Behauptung wird dort als eine »bewusste Unwahrheit« bezeichnet.

Ich stelle fest, daß dieses angebliche Zitat völlig freierfunden ist. Nirgends habe ich diese »Behauptung« aufgestellt. Dagegen habe ich von einem — literarischen und kulturellen — Tiefstande gewisser Bahnhofsbuchhandlungen gesprochen. Wenn der Lügner, der das beklagt, dann gibt es viele Lügner unter gerade den besten Deutschen!

Endlich stelle ich fest, daß ein Kollege es gewagt hat, einem Kollegen »bewusste Unwahrheit« vorzuwerfen.

Jeder Kommentar würde diese Tatsache abschwächen. — Jede Erwiderung wäre würdelos.

München.

Hans von Weber.

### Teuerungszuschlag und Kommissionsware.

Eine größere Anzahl von Verlegern erhebt jetzt, zum Teil ohne jede vorherige Mitteilung, auch auf vor dem Kriege erschienene Bücher einen Teuerungszuschlag bis zu 25%. Die Verleger sollten doch da stets den neuen Preis aufdrucken oder dem Sortimentler gedruckte Erklärungen zur Verfügung stellen, da dieser oft einen schweren Stand hat, dem Kunden die Preiserhöhung verständlich zu machen, um nicht in den Verdacht zu kommen, daß er selbst die Preise macht. Bei neuen Auflagen findet jedermann eine Preiserhöhung gerechtfertigt, auch bei Sammlungen oder Serienwerken kann man den Preis als Durchschnittspreis erklären, während es bei allen andern Büchern sich meist der Kenntnis des Sortimenters entzieht, welche Gründe außer der allgemeinen Steigerung der Unkosten noch mitgewirkt haben. Bedenklich ist dabei, daß manche Verleger die Steigerung ihrer Unkosten mit 25% vom Umsatz berechnen, während man dem Sortimentler zumutet, sich auch jetzt noch mit einem Gesamtgewinn von 25% vom Umsatz oder noch weniger zu begnügen. Die Verleger sollten doch immer einen Teil des Teuerungszuschlags dem Sortimentler in Gestalt eines prozentual höheren Rabatts zugute kommen lassen, denn mit einer einfachen Preiserhöhung bei gleichem Rabattsatz ist dem Sortimentler wenig geholfen, da erfahrungsgemäß bei Preiserhöhungen der Umsatz nicht steigt, sondern sich eher vermindert. In einzelnen Fällen ist sogar durch die Preiserhöhung eine erhebliche Rabattverschlechterung eingetreten.

Doppelt geschädigt ist aber der Sortimentler (wie es mir jetzt schon bei zwei Verlegern ergangen ist), wenn er zum alten Preise abgesetzte Kommissionsware bar nachbezieht und für die nachbezogenen Bücher den Teuerungszuschlag bezahlen bzw. aus seiner Tasche darauflegen muß, da er ihn doch von dem Käufer des Buches nicht nachträglich erheben kann.

Es entstehen hier mehrere Rechtsfragen, die ich zur öffentlichen Aussprache stellen möchte:

1. Ist ein Teuerungszuschlag überhaupt zulässig, wenn der Verleger noch nicht einmal eine entsprechende Anzeige im Börsenblatt erlassen hat? (Verkehrsordnung § 3c und 5a.)
2. Ist der Verleger, wenn er einen Teuerungszuschlag oder eine Preiserhöhung beabsichtigt, verpflichtet, dem Sortimentler, der Kommissionsware von ihm besitzt, vorher besondere Mitteilung zu machen? Eine allgemeine Anzeige im Börsenblatt kann leicht übersehen werden.
3. Ist der Verleger verpflichtet, dem Sortimentler eine angemessene Frist zu gewähren, innerhalb deren abgesetzte Kommissionsware zum alten Preise verrechnet bzw. bar ergänzt werden kann?
4. Ist der Verleger bei etwaiger Aufhebung des Teuerungszuschlags verpflichtet, dem Sortimentler den Schaden zu ersetzen, wenn dieser mit Teuerungszuschlag bezogene Bücher noch am Lager hat?

Die Verleger würden im eigenen Interesse handeln, wenn sie innerhalb einer angemessenen Frist den Teuerungszuschlag dem Sortimentler ganz zugute kommen ließen, da dieser dann versuchen würde, sich durch tätige Verwendung für die betr. Verleger einen besonderen Gewinn zu verschaffen, der ihm für die Arbeit, die das Umzeichnen verursacht, wohl zu gönnen ist.

Salberstadt.

Rudolf Schönherr.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).